

Verantwortlich im Sinne
des Presserechts:
Roswitha Hanowski
97519 Riedbach



Wiedereinführung der Strafbarkeit im Strafgesetzbuch

Beachtenswert ist, dass die Aufhebung des Sodomie-Paragraphen im Strafrecht zu einer Zeit erfolgte, als im menschlichen Umgang mit Tieren lediglich pathozentrische Argumente verwendet wurden. Folgerichtig wird die Sodomie seitdem nur dann verfolgt, wenn dem Tier nachweislich „erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden“ zugefügt werden. Mittlerweile hat sich jedoch das tierschutzethische Leitbild entscheidend verändert bzw. erweitert, und zusätzlich zu den pathozentrischen sind nun auch anthropozentrische Argumente im Tierschutzrecht nicht nur zulässig, sondern von grundlegender Bedeutung.

Für die Sodomie folgt daraus die Notwendigkeit einer Neubewertung; denn die heutige Situation ermöglicht es, zum Schutze schwer fassbarer, aber berechtigter Interessen anthropozentrische, d.h. indirekte Tierschutznormen zu formulieren. Ein generelles Sodomieverbot ließe sich heute, anders als 1969, widerspruchsfrei in das Tierschutzrecht integrieren.

Dass die derzeitige Regelung in mehrfacher Hinsicht Schwachstellen aufweist, zeigt sich erst bei näherer Betrachtung.

Zum einen muss aufgrund der Kommunikationsbarriere zwischen Tier und Mensch naturgemäß unklar bleiben, wie ein sodomitischer Missbrauch vom Tier empfunden wird, solange aus tierärztlicher Sicht keine Indizien für „erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden“ auszumachen sind. In Analogie zum Menschen muss davon ausgegangen werden, dass die erhebliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens („Leiden“) sich nur unvollständig aus im nachhinein erhobenen, ärztlichen Befunden rekonstruieren lässt.

Zum anderen können Tiere ihren Missbrauch nicht selbst strafrechtlich geltend machen, sondern sind dazu auf menschliche Hilfe angewiesen. Ihnen gegenüber besteht deshalb eine sehr weitreichende paternalistische Schutzpflicht, wie gegenüber Kindern oder anderen besonders schutzbedürftigen Menschen.

Der paternalistischen Fürsorgepflicht gegenüber Tieren widerspricht ganz offensichtlich die gegenwärtige rechtliche Erlaubnis zu sexuellem Missbrauch von Tieren. Dabei hat der Gesetzgeber diese Fürsorgepflicht in der Zwischenzeit wiederholt anerkannt. Beispielsweise heißt es seit 1986 in § 1 des Tierschutzgesetzes: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.“ Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht wurde dann 1990 vom Gesetzgeber rechtsverbindlich festgestellt: „Tiere sind keine Sachen.“ Und durch die Änderung des Artikels 20 a des Grundgesetzes im Jahre 2002 ist der Schutz der Tiere sogar zum Staatsziel erhoben worden: „Der Staat schützt [...] die Tiere [...] durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Zur Umsetzung dieser Fürsorgepflicht müsste das Tierschutzrecht so gestaltet werden, dass die Gefahr körperlicher oder seelischer Schäden für die Tiere von vornherein minimiert ist. Dem kommt das deutsche Recht, welches derzeit nur Sodomiefälle verbietet, die nachweislich mit „erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden“ verbunden sind, also vor allem aus zwei Gründen nicht nach:

Die derzeitige Trennung in zulässige und unzulässige (mit „erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden“ verbundene) Sodomieformen lässt den Umstand der nur in seltenen Fällen möglichen Nachweisbarkeit von Leiden außer acht. – Die Fürsorgepflicht gebietet daher, den juristischen Grenzverlauf in praktikabler Weise neu zu fassen, z.B. durch ein generelles Sodomieverbot im Tierschutzrecht.

Die derzeitige Trennung in zulässige und unzulässige Sodomieformen berücksichtigt außerdem nicht, dass es sich bei den betroffenen Tieren a) um unmündige Wesen handelt, deren Missbrauch b) in erheblichem Umfang im Verborgenen stattfindet. – Die Fürsorgepflicht gebietet daher, Rechtsmittel einzusetzen, die „den Anfängen wehren“ und positive Ausstrahlung in die schwer kontrollierbaren Bereiche des Missbrauchs zeigen..

Quelle: Prof.Dr. Jörg Luy

Mehr Informationen finden

Sie unter anderem auch
unter

www.tierleid.org



Themen in dieser Ausgabe:

- Zoophilie
- Was ist Zoophilie
- Was versteht man unter dem sexuellen Missbrauch von Tieren?
- Wissenschaftler unterscheiden 3 Arten...
- Ist es auch Missbrauch wenn das Tier sich nicht wehrt?
- Daten und Fakten
- Wiedereinführung der Strafbarkeit im Strafgesetzbuch

In dieser Ausgabe:

- Wissenschaftler unterscheiden 3 Arten **2**
- Ist es sex. Missbrauch, wenn das Tier sich nicht wehrt? **2**
- Welche Tiere werden verbraucht? **2**
- Ist der sexuelle Missbrauch immer als ein Akt der Gewalt gegen das Tier anzusehen? **3**
- Daten und Fakten **3**
- Wiedereinführung der Strafbarkeit im Strafgesetzbuch **3**

Zoophilie (veraltet: Sodomie)

Informationen über Zoophilie

Sex mit Tieren ist seit 1969 in Deutschland nicht mehr strafbar. Im Moment sind die meisten unserer Politiker der Meinung, dass eine Gesetzesänderung diesbezüglich nicht notwendig ist.

Es gibt dutzende von Internetseiten und Foren, die in Deutschland für jedermann zugänglich sind.

Diese Seiten befürworten Sex mit Tieren und werden von zoophilen Menschen geführt. Ganz vorne steht der Verein Zeta e.V., der zusammen mit dem Zooring um Toleranz und Akzeptanz in der Gesellschaft wirbt. Desorientierte Jugendliche werden dort angeleitet. Es werden dort Möglichkeiten verbreitet, wie man Tiere am besten penetrieren kann...uvm.

In diesen Foren gibt es um die 14 000 Zoophile, die ausgiebig über ihr Sexualver-



halten fachsimpeln.

Schätzungen von Sexualforschern nach sind es etwa **500 000 Tiere**, die im Jahr durch sexuelle Quälerei ums Leben kommen.

Die meisten Deutschen denken, dass Tierschändung verboten ist.

Die meisten Deutschen können sich nicht vorstellen, dass es zoophile Menschen gibt.

Hierzu einige weiterführende Infos:

Was ist Zoophilie?

Als Zoophilie bezeichnet man den Geschlechtsverkehr mit Tieren. In der Praxis werden vor allem Heim- und landwirtschaftliche Nutztiere missbraucht. Ist es für den Täter erregend, Tieren Schmerzen zuzufügen oder sie zu töten, spricht man von Zoosadismus.

Was versteht man unter dem sexuellen Missbrauch von Tieren?

Darunter versteht man im engeren Sinn alle sexuellen Handlungen an und mit Tieren, die vollzogen werden, um sexuelle Lustgefühle des Menschen zu erregen und zu befriedigen. Diese Handlungen umfassen unter anderem die anale, vaginale und orale Penetration, die manuelle und

orale Masturbation des Tieres, die Einführung von Objekten in die Genitalien sowie die absichtliche Schmerzzufügung oder Tötung des Tieres zum Zwecke des Lustgewinns. Im weiteren Sinn umfasst der sexuelle Missbrauch die kommerzielle und private Vermittlung von Tie-

ren für sexuelle Handlungen, die Herstellung von Bildmaterialien für kommerzielle oder private Zwecke (Tierpornographie), die Gewöhnung und Konditionierung von Tieren an sexuelle Handlungen.

Fortsetzung nächste Seite

Zoophilie (veraltet: Sodomie)

Wissenschaftler unterscheiden 3 Arten...



des sexuellen Vergehens an Tieren:

1. rein sexuell motiviert (ohne Schmerzen),
2. sadistisch motiviert. Erregung und Befriedigung erfolgt durch Quälen und Tötung des Opfers,
3. Täter zeigt beide Ansätze.

Punkt 2 und 3 wären, sollte der Täter erkannt und angezeigt werden können, nach dem Tierschutzgesetz zu bestrafen, Punkt 1 nicht. Selbst wenn Tiere durch Schläge, Tritte, Fesselungen und Würgegriffe gefügig gemacht wurden, kann das Tierschutzgesetz

nur greifen, wenn die Schmerzzufügungen nach- und beweisbar sind.

Die „Neigungen“ von Sodomisten/Zoophilisten richten sich auf alle Heim- und landwirtschaftlich gehaltenen Tiere. Pferde, Esel, Schafe, Schweine, Ziegen, Kühe und Rinder werden zur Befriedigung der Lust genauso herangezogen wie Hunde, Katzen, Kleintiere und Geflügel.

Sexualität mit Tieren umfasst
* die anale, vaginale und orale Penetration, wobei Tiere nach entsprechender Konditionierung aktive und passive Rollen



übernehmen müssen,

- * das Einführen von Objekten in Genitalien,
- * das sadistische Quälen/Töten zur Steigerung der Erregung und Befriedigung (sogenannter Zoosadismus).

Wenn eine Seele weint, sieht man keine Tränen



Ist es auch dann sexueller Missbrauch, wenn das Tier sich nicht gegen die Handlungen wehrt?

Jede sexuelle Handlung eines Menschen mit oder an einem Tier, die er vollzieht, um sich selbst oder andere sexuell zu erregen, ist sexueller Missbrauch. Zum Beispiel kann die körperliche Gegenwehr des Tieres im Eigeninteresse des Menschen durch gezielte Manipulationen (z.B. schon im Welpenalter) unterdrückt werden. Duldungs- und Kooperationsverhalten können - selbst

bei objektiv vorhandenen Schmerzempfindungen - erlernt werden. Dies wird durch tierärztliche Erfahrungen eindeutig belegt.

Die alleinige Kontrolle über die Situation, das heißt, das WER, WANN, WIE und WO der Handlung liegt beim Missbrauchenden. Er hat die vollständige Entscheidungsgewalt. Denn er selbst wählt das zu missbrauchende Tier, er ent-

scheidet allein über den Zeitpunkt des Missbrauchs, bestimmt den Ort, an dem er stattfindet und entscheidet über die Sexpraktiken, die er vollziehen will.

Welche Tiere werden missbraucht?

Missbrauchshandlungen werden sowohl an domestizierten Tieren (Haustieren) als auch an Wildtieren vollzogen. Bei Wildtieren handelt es sich zumeist um Übergriffe in Zoos, Wildparks und ähnlichen Einrichtungen. Innerhalb der Gruppe der Haustiere sind Pferde und Hunde besonders häufig betroffen, doch werden auch Esel, Schweine, Ziegen, Schafe und Kühe missbraucht. Übergriffe auf Hühner, Enten, Gänse, Kaninchen und Katzen

erfolgen ebenfalls, werden jedoch seltener entdeckt, da es vergleichsweise leicht ist, sich der zumeist durch den Missbrauch zu Tode gequälten Tiere unbemerkt und unerkannt zu entledigen.

Fence Hopping:

Als "Fence Hopping" ("Zaunspringen") wird das Betreten fremder Grundstücke bzw. Eindringen in fremde Häuser oder Ställe, um dort sexuelle Handlungen

mit Tieren vorzunehmen, bezeichnet.



Ist der sexuelle Missbrauch immer als ein Akt der Gewalt gegen das Tier anzusehen?

Ja, selbst dann, wenn keine körperlichen Schädigungen als Folge auftreten, auf direkte Gewalteinwirkung durch Fesselungen, Betäubungen usw. verzichtet wird oder das Tier die Handlungen duldet.

Tiere können im rechtlichen Sinn sexuellen Handlungen nicht zustimmen. Doch es ist diese Zustimmungsfähigkeit zu sexuellen Handlungen, die als fester Bestandteil unseres Rechtssystems auch die Werturteile unserer westlichen Kultur markiert. Rechtens sind sexuelle Handlungen zwischen Menschen nur dann, wenn alle

Beteiligten **ZUSTIMMUNG** sind, ihre informierte und bewusste Zustimmung und bewusst zu geben. So schreitet der Gesetzgeber beispielsweise bei sexuellen Übergriffen auf Psychotherapiepatienten durch den behandelnden Therapeuten, bei Straftatungen durch das Dienstpersonal oder bei Minderjährigen strafverhängend ein.

Ein Tier, auf das der Missbrauchende seine sexuellen Bedürfnisse richtet, kann die möglichen Folgen (z.B. Genitalinfektionen, Erosionen der Schleimhäute etc.), welche diese Handlungen haben kön-

nen, geistig nicht abschätzen. Seine Unterlegenheit liefert es an den Missbrauchenden aus: es kann sich weder verbal äußern noch seine Interessen gerichtlich durchsetzen. In seiner abhängigen Position ist es vollständig auf die Deutungen seines non-verbalen Verhaltens durch den Menschen angewiesen. Die Ausbeutung dieser unterlegenen, abhängigen Position des Tieres macht den sexuellen Missbrauch zum Akt der Gewalt.



Daten und Fakten:

1. Nach Schätzung von Sexualforschern kommen allein in Deutschland jährlich bei exzessiven Sex-Praktiken durch Menschen etwa 500.000 Tiere zu Tode.
2. Laut **Kinsey-Report** hatten 8% Männer und 3,6% Frauen irgendwann einmal sexuellen Kontakt zu Tieren.
3. Auf dem Lande erhöht sich die Zahl leicht auf 15%. Nach

Berichten amerikanischer Forscher nehmen sogar 40%-50% der Männer, die auf Farmen aufwachsen, sexuelle Beziehungen zu Tieren auf.

4. Schätzungen in Deutschland zufolge betrifft die Zoophilie etwa 3% der Bevölkerung, die Dunkelziffer liegt höher, vermuten Psychiater der Universität München.

5. Studien des FBI ergaben: 80% der Frauenmörder und Vergewaltiger hatten vor ihren Verbrechen oder parallel dazu Sex mit Tieren.

6. Im Internet findet man mit dem betreffenden Stichwort in 0,03 Sekunden 1.700.000 Seiten mit zigtausenden Fotos zu diesem Thema - dies beweist die große Verbreitung von Zoophilie/Sodomie!

Wir setzen uns dafür ein, dass der sexuelle Kontakt an und mit Tieren gesetzlich verboten und geahndet wird.

Wiedereinführung der Strafbarkeit im Strafgesetzbuch

Die im Zuge der Strafrechtsreform von 1969 aufgehobene Strafbarkeit der Sodomie war aus Sicht des Tierschutzes ein Fehler. Denn mit der Straffreiheit wird diese Form des Tiermissbrauchs, der körperlichen und emotionalen Tierausbeutung als Enttabuisierung, Billigung, Verharmlosung, Erlaubnis, Begünstigung und Legalisierung verstanden. Die Argumentation, sie sei durch den Tatbestand der Tierquälerei (§

17,2; § 18 (1) TierSchG) erfasst, überzeugt nicht, weil der Nachweis von „erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden“ kaum zu erbringen ist, und diese Paragraphen psychische Schäden und Verhaltensstörungen unberücksichtigt lassen. Gerade diese bleiben nach sexuellem Missbrauch unerkannt und ungeahndet. (Siehe hierzu Tierschutzgesetz, Kommentar, hg. von Hans-Georg Kluge, § 18 Randnr.

30). Die Praxis hat gezeigt, dass das Tierschutzgesetz Tiere vor sexuellen Attacken von Menschen nicht schützt. Hinzu kommt, dass es seit Aufhebung der Strafbarkeit (im alten § 175b) keine statistische Erfassung sodomitischer Handlungen gibt, die Dunkelziffer also sehr hoch ist.

Sodomie, die Benutzung abhängiger Tiere als Sexualobjekt, bedeutet, dass das Ver-

trauen der betroffenen Tiere zynisch missbraucht, dass sie zum frei verfügbaren Sexualobjekt degradiert werden. Sie beruht immer auf Anwendung von Zwang.

Fortsetzung nächste Seite